



Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen

**Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen (PKN)**

**Stand 01.12.2013**

## **Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)**

Beschlossen in der  
Kammerversammlung am 05.12.2001, zuletzt geändert  
durch Beschluss der Kammerversammlung am  
02.11.2013

### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe von ihren Kammermitgliedern einen Beitrag für das Jahr 2002 und folgende.
- (2) Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (3) Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht jahresanteilig mit dem Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft beginnt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Beim Wechsel in eine andere Landespsychotherapeutenkammer wird nur einmal ein Jahresbeitrag durch die Landeskammer erhoben, bei der am 01.02. des Jahres Beitragspflicht bestand.

### **§ 2 Beitragsbemessung**

- (1) Der Beitrag ab dem Jahr 2012 beträgt für Kammermitglieder € 460 je Beitragsjahr.
- (2) Der Beitrag ermäßigt sich auf
  1. € 380 für Kammermitglieder, die angestellt oder beamtet sind. Bei Nebeneinkünften aus psychotherapeutischer Tätigkeit – hierzu zählen u. a. auch Supervision, Aus- und Fortbildung, Beratung – fällt der volle Beitrag gemäß Abs. 1 an.
  2. € 230 für Kammermitglieder, die einschließlich aller Nebentätigkeiten – hierzu zählen u. a. auch Supervision, Aus- und Fortbildung, Beratung – mit einer Teilzeitbeschäftigung von 50% oder weniger tätig sind.
  3. € 80 für Kammermitglieder, die keiner Berufstätigkeit nachgehen, arbeitslos sind, dem Mutterschutz unterliegen oder Erziehungsurlaub/Elternzeit in Anspruch nehmen.
  4. die Hälfte des Beitrags nach Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 2 für Kammermitglieder, die auch in einer anderen Kammer Mitglied sind; dies gilt nicht bei einer freiwilligen Mitgliedschaft.
- (3) Eine Beitragsermäßigung muss spätestens bis zum 15. März des Beitragsjahres schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind geeignete schriftliche Nachweise für die Voraussetzungen der Ermäßigungstatbestände des § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 4 beizufügen. Die Beitragsermäßigung kann frühestens zum Beginn des Monats gewährt werden, der dem vollständigen Nachweis der Ermäßigungsvoraussetzungen folgt.
- (4) Soweit Kammermitglieder zur zeitlich vollen vertragsärztlichen Versorgung zugelassen oder ermächtigt sind (§ 95 Abs. 10 und 11 SGB V) ist eine Ermäßigung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 ausgeschlossen, es sei denn, die Zulassung ruhte gem. § 26 Ärzte-ZV.

### **§ 3 Beitragsbefreiung**

- (1) Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das 65. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag vom folgenden Jahr an von der Beitragspflicht befreit, soweit sie keine Einnahmen aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielen. Die fehlenden Einnahmen sind vom Mitglied persönlich zu versichern und auf Nachfrage durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (2) Mitglieder der Psychotherapeutenkammer, die sich in Niedersachsen in der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden und mit der praktischen Ausbildung begonnen haben (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 08. November 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2003) sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4 Festsetzung von Beiträgen, Beitragsermäßigung und Beitragsstundung**

- (1) Der Beitrag des einzelnen Kammermitgliedes wird mit Wirkung für das Beitragsjahr durch einen Beitragsbescheid festgesetzt. Eine Änderung oder Ermäßigung des Kammerbeitrages erfolgt durch einen Änderungsbescheid mit Wirkung für das jeweilige Beitragsjahr.
- (2) Über Anträge auf Beitragsermäßigung oder Stundung wird ebenfalls durch Bescheid entschieden. Der Bescheid ergeht schriftlich, ist zu begründen und gegebenenfalls mit Angabe über die Voraussetzungen und den Zeitraum der Gültigkeit zu versehen.

### **§ 5 Entrichtung des Beitrags**

- (1) Der Beitrag ist zum 1. April d. J. fällig. In den Fällen, in denen der Beitrag nach dem 01.04. des Beitragsjahres festgesetzt oder geändert wird, wird der Beitrag am 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beitrag durch die Kammer festgesetzt oder geändert worden ist, fällig. Ist der Beitrag nicht fristgerecht beglichen worden, ergeht zunächst eine Erinnerung, in der zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen aufgefordert wird. Beiträge, die nach Ablauf dieser Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden gebührenpflichtig angemahnt. Die Mahngebühr beträgt pauschal € 5,-. Darüber hinaus wird ein Säumniszuschlag in Höhe von € 15,- erhoben. Darüber hinaus hat das Kammermitglied weitere Verzugskosten zu tragen.
- (2) Kammermitgliedern, die der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Kammerbeitrages erteilt haben, erhalten einen Bonus in Höhe von € 10,00 je Beitragsjahr. Der Bonus entfällt, wenn Kammermitglieder nach erfolgter Einlösung ohne hinreichenden Grund bei der Bank die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

## **§ 6 Stundung und Erlass**

Auf schriftlichen Antrag kann der festgesetzte Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.03. des Beitragsjahres eingereicht werden. Tritt der Härtefall nach dem Stichtag des Satzes 2 ein, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Ereignisses zu stellen, das Grund für den Antrag gibt. Die Voraussetzungen für die Stundung, die Ermäßigung oder den Erlass sind nachzuweisen.

## **§ 7 Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen einen auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakt ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Beschwerdenden bekannt gegeben worden ist, der Rechtsbehelf der Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben. Sie ist gegen die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu richten.
- (2) Rechtsbehelfe gegen Beitragsentscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO).

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 09.12.2005 außer Kraft.